

Grundwasser und oberirdische Gewässer schützen

Merkblatt zu den Anforderungen an den Neubau von Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silage(-sickersäften)

- Bei der Planung und dem Bau von JGS-Anlagen sind die Vorgaben der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV und des Arbeitsblattes DWA-A 792, Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) zu beachten.
- Es wird empfohlen sich für die Planung an ein Fach- oder Ingenieurbüro zu wenden, das Erfahrungen im Bereich Wasserrecht und JGS-Anlagen hat.
- Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Stoffe nicht austreten und Undichtheiten sowie austretende Stoffe schnell erkannt und beseitigt werden können.
- JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- Es dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die **bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise** unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen (z.B. vom Deutschen Institut für Bautechnik - DIBt).
- Der Mindestabstand der JGS-Anlagen beträgt zu privat oder gewerblich genutzten Quellen und Brunnen 50 m und zu oberirdischen Gewässern 20 m.
- Für die Errichtung und die Instandhaltung der folgenden JGS-Anlagen ist ein **Fachbetrieb nach § 62 AwSV** zu beauftragen. Zudem müssen die Anlagen **vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV geprüft** werden:
 - Lageranlagen für Silagesickersaft > 25m³,
 - Sonstige JGS-Anlagen (z.B. Güllehochbehälter, Güllekanal) > 500m³,
 - Lageranlagen für Festmist und Siliergut > 1000m³.
- **Anzeigepflicht:** Die Errichtung, die wesentliche Änderung oder die Stilllegung dieser fachbetriebspflichtigen Anlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Die folgenden einwandigen JGS-Anlagen sind mit einem **Leckageerkennungssystem** mit bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten:
 - Anlagen für flüssige Stoffe (z.B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, verunreinigtes Niederschlagswasser) > 25m³.
 - In Wasserschutzgebieten sind alle neuen, einwandigen Anlagen für flüssige JGS-Stoffe, unabhängig von ihrem Volumen, mit einem Leckerkennungssystem auszustatten.

- Bei Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen (z.B. Güllekanal) kann außerhalb von Wasserschutzgebieten auf ein Leckageerkennungssystem verzichtet werden, wenn eine max. Stauhöhe von 75 cm (100 cm bei Rindern) nicht überschritten wird.
- Jauche, Gülle, Silagesickersaft und mit JGS-Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser sind immer vollständig aufzufangen und landwirtschaftlich gem. Düngverordnung zu verwerten.
- Lagerflächen für feste JGS-Stoffe (Festmist und Siliergut) sind seitlich so einzufassen, dass Niederschlagswasser vom umliegenden Gelände nicht auf die Lagerfläche fließen kann.
- In Wasserschutzgebieten dürfen JGS-Anlagen nur in der weiteren Zone (Zone III) errichtet und betrieben werden.
- Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder anderweitig beschädigt werden können. JGS-Stoffe dürfen nicht abgeschwemmt bzw. freigesetzt werden oder auf eine andere Weise ins Gewässer gelangen können.

	Anlage zum Lagern von Silage-sickersaft	sonstige JGS-Anlage (z.B. Jauche- oder Güllebehälter)	Anlage zum Lagern von Festmist	Anlage zum Lagern von Siliergut
Anzeigepflicht: Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung	ab 25 m ³	ab 500 m ³	ab 1.000 m ³	ab 1.000 m ³
Fachbetrieb (§ 62 AwSV) für Errichtung und Instandsetzung einer JGS-Anlage	ab 25 m ³	ab 500 m ³	ab 1.000 m ³	ab 1.000 m ³
Leckageerkennung	ab 25 m ³	ab 25 m ³	-	-
Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde	ab 25 m ³	ab 500 m ³	ab 1.000 m ³	ab 1.000 m ³
Sachverständigenprüfung beim Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel	Eine Sachverständigenprüfung kann unabhängig vom Anlagenvolumen, auch bei Bestandsanlagen, von der zuständigen Behörde gefordert werden.			
Bestehende JGS-Anlagen (am 01.08.2017 bereits errichtet)	Bei Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1.500 m ³ , die den Anforderungen der AwSV nicht entsprechen, können technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen von der Behörde gefordert werden.			

Ihre Ansprechperson beim Kreis Soest

Überwachung JGS-Anlagen

Sarah Johann

Tel.: 02921 30-3806

sarah.johann@kreis-soest.de